



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeindepolizeireglement

Gemeindeversammlung
30. April 2007

Die Gemeinde Moosseedorf, gestützt auf
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 2003

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich auf öffentlichem Grund.

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

II. Öffentliches Eigentum

Grundsatz **Art. 3** Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

Kundgebungen,
Veranstaltungen,
Demonstrationen **Art. 4** ¹ Kundgebungen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

⁴ Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei zulässig.

Videoüberwachung	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit im öffentlichen Raum spezielle Firmen oder Privatpersonen beauftragen. Er kann Videoüberwachung anordnen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt bei Videoüberwachung in einer Verordnung das Weitere, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Aufzeichnungen hat, - wo und wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden dürfen. <p>³ Der Gemeinderat stellt mit seiner Verordnung insbesondere die Anliegen des Datenschutzes sicher.</p>
Camping	<p>Art. 6 ¹ Das Campieren auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei gestattet.</p> <p>² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.</p>
Reklamen	<p>Art. 7 ¹ Das Reklamewesen wird in der Verordnung über Aussen- und Strassenreklame, VASR, geregelt.</p> <p>² Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p>
Fahrzeuge und Gegenstände	<p>Art. 8 ¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden.</p> <p>² Die Halterin oder der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>
Märkte Sammlungen	<p>Art. 9 ¹ Märkte auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Diese legt die nötigen Bedingungen und Auflagen fest.</p> <p>² Wer auf öffentlichem Grund für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei.</p>

III. Lärm- und Immissionsschutz

Grundsatz	Art. 10 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Verhalten oder geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.
Lärmschutzvorschriften Nachtruhe	Art. 11 ¹ Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Während der Nachtruhe ist u. a. musizieren, lautes Musik hören, singen, die Tonwiedergabe mit Lautsprechern, handwerkliche Tätigkeiten sowie Haushaltslärm verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.
Mittagsruhe	² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.
Sonntagsruhe	³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
Wohnen, Haus und Gärten	⁴ Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten, ist werktags vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen untersagt. Es gilt die Mittagsruhe nach Absatz 2. Für öffentliche Plätze kann der Gemeinderat abweichende Regelungen treffen.
Feuerwerk	Art. 13 ¹ Ausserhalb der traditionellen Anlässe Bundesfeiertag und Silvester ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, nach 22.00 Uhr Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Skybeamer	Art. 14 ¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

IV. Schusswaffen

- Schiessen **Art. 15** ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art inkl. Replika (Airguns, Luftpistolen etc.) ist auf öffentlichem Grund verboten.
- ² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidg. Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- ³ Die Bestimmungen im Rahmen der Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

V. Tierhaltung

- Grundsatz **Art. 16** ¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzes. Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- ² Weidetiere dürfen Glocken tragen.
- Hundehaltung **Art. 17** ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Der Gemeinderat kann Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.
- ² Jeder Hund hat die vorgeschriebene Identifikation zu tragen.
- ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung geeignete Massnahmen anordnen. Die Gemeindepolizei kann gestützt auf die kantonale Gesetzgebung konkrete Gefahren abwehren und eingetretene Störungen beseitigen.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmung

- Strafbestimmungen **Art. 18** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung missachtet, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- ³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- Rechtspflege **Art. 19** Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungstatthalteramt erhoben werden.
- Inkrafttreten **Art. 20** Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2007 genehmigt.

Moosseedorf, 7. Mai 2007

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Gemeindeschreiber

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30. März 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 30. März 2007 und 27. April 2007 publiziert.

Moosseedorf, 7. Mai 2007

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl
Gemeindeschreiber